



Ergebnisbericht der

23. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

105. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 02. und 03. September 2021

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

23. Sitzung Gemeinsamer FA

- **IFRS Practice Statement ED/2021/6 Management Commentary**

105. Sitzung IFRS-FA

- **IASB ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards - A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)**
- **IASB Request for Information – Third Agenda Consultation**
- **IASB ED/2021/8 Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 - Comparative Information**

Gemeinsamer FA: IFRS Practice Statement ED/2021/6 Management Commentary

Gegenstand der Sitzung war die fortgesetzte Befassung mit dem *Exposure Draft* ED/2021/6 des IASB zur Überarbeitung des IFRS Practice Statements PS 1 *Management Commentary*. Dabei nahm der Fachausschuss auch

den von der EFRAG zur Konsultation gestellten Stellungnahme-Entwurf in den Blick.

Der Fachausschuss stimmte der Empfehlung des IASB zu, eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung (Compliance Statement) in den Lagebericht aufzunehmen, sofern dieser unter vollumfänglicher Beachtung der Leitlinien des PS 1 aufgestellt wurde. Ein Lagebericht, der den Leitlinien nur teilweise genügt, sollte eine dementsprechende, eingeschränkte Erklärung beinhalten. Ein diesbezügliches Wahlrecht erscheine nicht angemessen. Die eingeschränkte Erklärung sollte außerdem darüber informieren, welche Bestandteile der Leitlinien nicht beachtet wurden. Zudem müsse aus dem PS 1 z.B. klar hervorgehen, dass Standardformulierungen (wie z.B. „in Anlehnung an“ oder „orientiert an“) nicht im Sinne der Leitlinien sind.

Der Mitarbeiterstab informierte den Fachausschuss über eine Anfrage der EFRAG-Geschäftsstelle in Vorbereitung auf die kommende Sitzung des Consultative Forum of Standard Setters (EFRAG CFSS) am 15. September 2021. Die Anfrage bezieht sich zum einen auf die Anwendung des aktuellen PS 1 in den europäischen Ländern und zum anderen auf die Prüfbarkeit und Durchsetzbarkeit der aktuell entworfenen Regelungen im ED.

Der Fachausschuss stimmte dem Antwortvorschlag des Mitarbeiterstabs zu und stellte zudem fest, dass es für eine Aussage zu Durchsetzbarkeit und Prüfung im jetzigen Stadium zu früh sei. Insbesondere sei die Systematik der entworfenen Leitlinien, d.h. die vorgeschlagene Zielhierarchie und -definition, aktuell noch nicht hinreichend praxiserprobt, um deren Tauglichkeit für Prüfung und *Enforcement* beurteilen zu können.

In Bezug auf die im ED zu PS 1 vorgestellte übergeordnete Zielsetzung des Lageberichts stimmte der Gemeinsame Fachausschuss der Analyse des Mitarbeiterstabs zu. Positiv hob der Fachausschuss die Definition der Primär-Adressaten (Kapitalgeber), die Konzentration auf die Sphäre der unternehmerischen Wertschaffung sowie die Managementperspektive analog zu den in DRS 20 *Konzernlagebericht* niedergelegten Grundsätzen hervor. Für die im Stellungnahmeentwurf der EFRAG vorgebrachten Hauptkritikpunkte zu diesem Aspekt fand sich indes keine Unterstützung.

Der generelle Ansatz des IASB, d.h. die Definition der Inhaltsbereiche und der hierarchischen Zielsetzungen sowie die darauf basierende Ableitung von *key matters*, fand beim Fachausschuss grundsätzlich Zustimmung. Leitend hierfür war insbesondere das Verständnis des Fachausschusses, dass es sich beim entworfenen PS 1 um eher prozessorientierte Leitlinien handelt, die den Erstellern einen Weg aufzeigen sollen, an dessen Ende die Identifikation der Berichtsinhalte steht. Allerdings boten einige Detailthemen bei der weiteren Ausdifferenzierung dieses Ansatzes durch den IASB Anlass zur Kritik, wie der Fachausschuss im Folgenden feststellte.

Das vorgeschlagene Design der einzelnen Ziele sowie deren Hierarchie wurde vom Fachausschuss grundsätzlich positiv beurteilt. Der Fachausschuss stellte ferner – wie auch EFRAG in ihrem Stellungnahme-Entwurf – Abweichungen zwischen dem Pilot-Ansatz in ED/2021/3 und ED PS 1 hinsichtlich der Zieldefinition und -hierarchie fest. Dies wurde vom Fachausschuss jedoch nicht kritisch gesehen. Zum einen seien die Zielsetzungen, die mit dem Lagebericht einerseits und dem Abschluss andererseits verfolgt würden, nicht deckungsgleich. Zum anderen befände sich

der Pilot-Ansatz noch in einer frühen Entwicklungsphase, so dass dieser – selbst im Zusammenhang mit seiner Zielrichtung, der Entwicklung von IFRS-Angabevorschriften für den Jahresabschluss – noch nicht als Vorlage angesehen werden sollte. Insofern könne dem EFRAG-Vorschlag gefolgt werden, die Erkenntnisse aus der Konsultation zum Pilot-Ansatz abzuwarten und erst anschließend zu erwägen, ob und wie diese Erkenntnisse in die Überarbeitung des PS 1 einfließen.

Anlass zu Kritik birgt aus Sicht des Fachausschusses allerdings das hohe Maß an Komplexität, welches mit dem im ED beschriebenen Ermittlungs- bzw. Beurteilungsprozess hinsichtlich der Angaben durch den Ersteller verbunden ist. Zwar sei der einzunehmende Wechsel auf die Adressaten-Perspektive in theoretischer Sicht nachvollziehbar, denn der Inhalt des Lageberichts müsse sich aufgrund seiner Natur (deutlich stärkerer Fokus auf unternehmensspezifische Inhalte als im Jahresabschluss) ebenso in höherem Maß an den Informationsbedürfnissen der unternehmensspezifischen Primär-Adressaten ausrichten als der Jahresabschluss. Somit seien die Angabenerfordernisse für den Lagebericht einer sehr konkreten Standardisierung zwar weniger zugänglich, allerdings dürfe die Aufgabe zur Bestimmung der berichtspflichtigen Inhalte nicht vollständig vom Standardsetzer auf den Ersteller überwältigt werden. Der Fachausschuss lehnte den in Tz. 4.4 ff. des ED beschriebenen Prozess zudem wegen fehlender Praktikabilität einhellig ab.

Die vom IASB vorgenommene Ableitung und Ausdifferenzierung der Ziele (*headline objective, assessment objective, specific objective*) auf der Ebene der Inhaltsbereiche wurde vom Gemeinsamen Fachausschuss als grundsätzlich schlüssig und sachlogisch beurteilt. Allerdings bewertete der Fachausschuss die weiteren Ausführungen des IASB zum Inhaltsbereich *Resources and relationships* als zu abstrakt. Der (im ED nicht explizit definierte) Teilbereich „Beziehungen zu Lieferanten“ als ein Element dieses Inhaltsbereichs sei demgegenüber zwar gut abgrenzbar und darüber hinaus ein wichtiger immaterieller Aspekt. Das Verständnis des IASB über den Inhalt der *Resources and relationships* ginge jedoch weit über „Beziehungen zu Lieferanten“ hinaus,

und dieser Teil bleibe aus Sicht des Fachausschusses zu wenig greifbar. Er kritisierte ferner – wie dem Grunde nach auch EFRAG in ihrem Stellungnahme-Entwurf – die unzureichende (bzw. fehlende) Behandlung des Themas *Governance* im ED. Anders als EFRAG sprach sich der Fachausschuss jedoch vorläufig dafür aus, *Governance* als eigenständigen Inhaltsbereich zu behandeln. Hingegen stimmte der Fachausschuss dem Vorschlag der EFRAG zu, dem IASB eine gemeinsame und gleich gewichtete Behandlung von Risiken und Chancen als Inhaltsbereich anzuraten.

Der Vorschlag des IASB, die Berichterstattung im Lagebericht an wichtigen Sachverhalten auszurichten und dies anhand von *key matters* zu operationalisieren, fand beim Fachausschuss grundsätzlich Unterstützung. Positiv wurden auch die Indikatoren gewertet, mittels derer Ersteller die *key*-Eigenschaft eines Sachverhalts bestimmen können. Der Fachausschuss stellte zudem fest, dass der Begriff „*key*“ in der IFRS-Literatur nicht unbekannt (z.B. „*key management personnel*“ in IAS 24 *Related Party Disclosures*) ist, jedoch eher selten benutzt und in diesen Fällen explizit definiert wird. Hingegen sei eine Definition im ED nicht enthalten. Das Risiko einer Verwechslung des Begriffs *key matters* mit dem Begriff der *key audit matters* wurde vom Fachausschuss nicht gesehen.

Im Detail problematisierte der Fachausschuss den Charakter der Anknüpfung an *key matters* insbesondere im Zusammenwirken mit der Relevanz- bzw. Wesentlichkeits-Beurteilung der Informationen über *key matters*. Zwar enthalte der ED in Tz. 4.8 eine Aussage über dieses Zusammenwirken; es sei aber dennoch nicht eindeutig erkennbar, ob der Ansatz „Anknüpfung an *key matters*“ ggf. eine der Relevanz- bzw. Wesentlichkeitsbeurteilung vorgelagerte Bedingung darstellen soll. (*Because key matters are fundamental to the entity's ability to create value and generate cash flows, it is likely that much of the information that is material to investors and creditors will relate to key matters.*) Diese Vermutung werde zusätzlich durch die im Kontext der Darstellung im ED suggerierte Sequenz der Behandlung beider Aspekte nicht entkräftet. Weiterhin würden die für *key matters* genannten

Beispiele die Beziehung des *key matters*-Ansatzes zur Wesentlichkeitsbeurteilung nicht klären. Schließlich bewertete der Fachausschuss – wie EFRAG – auch die Aussagen in Tz. BC78 der *Basis for Conclusions* des ED („*materiality is an attribute of information, not an attribute of matters*“) als wenig überzeugend in diesem Zusammenhang. Aus Sicht des Fachausschusses sei das Verständnis einer vorgelagerten *key matters*-Bedingung einerseits nicht praktikabel und andererseits theoretisch fraglich. Diese Konstruktion könne ggf. dazu führen, dass relevante und wesentliche Informationen nicht im Lagebericht gegeben werden, da diese nicht die *key matters*-Bedingung erfüllten. Im Ergebnis sprach sich der Fachausschuss für eine Klarstellung in PS 1 dahingehend aus, dass die Anknüpfung an *key matters* nicht als eine der Relevanz- bzw. Wesentlichkeitsbeurteilung vorgelagerte Bedingung zu verstehen ist. Diese Klarstellung müsse deutlicher sein als bislang in Tz. 4.8 des ED formuliert. Ferner kritisierte der Fachausschuss, dass die Bedeutung der Relevanz von Informationen im ED nicht adressiert und auf das Thema der Wesentlichkeitsbeurteilung reduziert werde. Er beschloss vorläufig, eine entsprechende Anregung in die Stellungnahme an den IASB aufzunehmen. Möglicherweise helfe dies auch bei der weiteren Ausdifferenzierung der Anknüpfung an *key matters*.

Hinterfragt wurde zudem, ob die zahlreichen Beispiele im ED (auch im Kontext der *key matters*) durch die Anwender tatsächlich nur als Anhaltspunkte oder stärker als Vorgaben betrachtet würden, als vom IASB beabsichtigt. Diese Frage sei insbesondere bei der Entwicklung des DRS 20 durch die Fachausschüsse behandelt worden und habe letztlich zu der Entscheidung geführt, Beispiele eher selten zu verwenden und sehr deutlich auf den Beispielcharakter hinzuweisen.

Die Befassung mit dem ED wird in der kommenden Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses fortgesetzt.

IFRS-FA: IASB ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards - A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)

Der IFRS-FA setzte die Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards - A Pilot Approach* fort. Darüber hinaus würdigte der IFRS-FA die vorläufigen Ergebnisse seiner Erörterungen des IASB-Entwurfs in einer Gesamtschau.

Zunächst wurden dem Fachausschuss die Ergebnisse der weiteren Erörterungen der DRSC Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ (AG) vorgestellt. Darauf aufbauend erörterte der Fachausschuss die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 zu:

- Angaben zu Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, deren beizulegender Zeitwert aber im Anhang angegeben wird,
- Angaben in Zwischenabschlüssen gem. IAS 34 sowie
- Vorschriften zum Übergang und zur erstmaligen Anwendung.

Die AG unterstützt die vorgeschlagenen Angaben zu Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, deren beizulegender Zeitwert aber im Anhang angegeben wird, nicht. Nach Ansicht der AG stellen die vorgeschlagenen Änderungen keine Erleichterungen für die erstellenden Unternehmen dar. Die grundsätzliche Idee der Angabe einer „Fair Value-Bilanz“ sei begrüßenswert, allerdings sei der Informationsnutzen für den Abschlussadressaten eher gering, da die angegebenen Fair Values größtenteils nicht realisiert würden. Insofern rechtfertige der (geringe) Nutzen der Angaben den Erstellungsaufwand nicht.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 34 stellt die AG fest, dass diese für Finanzinstrumente in Zwischenabschlüssen eine Erfüllung sämtlicher in IFRS 13 vorgeschlagenen Angabeziele für zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden vorsehen. Dies sei konzeptionell nachvollziehbar; allerdings sind die Vorschläge faktisch identisch

zu den bisherigen Angabepflichten in Zwischenabschlüssen. Nach Ansicht der AG nehmen die Angaben zu Finanzinstrumenten derzeit einen unverhältnismäßig hohen Anteil im Zwischenabschluss ein. Insofern sei zu bedauern, dass der IASB im Hinblick auf die Angaben in Zwischenabschlüssen keinen radikaleren Ansatz (i.S. einer Reduzierung der Angabepflichten) gewählt hat.

Die AG unterstützt die vorgeschlagenen Vorschriften zum Inkrafttreten und Übergang. Eine retrospektive Erstanwendung (inkl. Anpassung der Vorjahresvergleichszahlen) sei sachgerecht und entspreche der grundsätzlichen Übergangsvorschrift des IASB. Sofern aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen wesentliche Veränderungen für die Praxis erwartet werden, solle der IASB einen angemessenen Übergangszeitraum gewähren. In dieser Hinsicht merkte die AG an, dass die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und IFRS 13 ggf. unterschiedlich zu beurteilen wären und unterschiedliche Übergangsregelungen denkbar erscheinen.

Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der vorgeschlagenen Änderungen unterstützt die AG die Zielrichtung der Vorschläge des IASB; gleichwohl sei die Umsetzung am Beispiel von IFRS 13 noch nicht geglückt und insbesondere aus Kosten-Nutzen-Erwägungen nicht überzeugend. Insgesamt seien die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 daher abzulehnen.

Der IFRS-FA stimmte den Erörterungen der AG weitestgehend zu. Der IFRS-FA teilte insbesondere die von der AG geäußerten Bedenken im Hinblick auf den oftmals geringen Informationsnutzen der Fair Value-Angaben. Wenngleich Angaben zum Fair Value für bestimmte Vermögenswerte (wie z.B. zu als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden) eine entscheidungsnützliche Information für den Abschlussadressaten darstellen, sei der Nutzen der Fair Value-Angaben in vielen Bereichen jedoch oftmals eher gering. Insofern sei gegenüber dem IASB anzuregen, die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf das unausgewogene Kosten-Nutzen-Verhältnis zu überdenken.

Im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung der vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 äußerte sich der IFRS-FA differenziert. Positiv hervorzuheben seien die vom IASB vorgeschlagenen Verbesserungen in der Art und Weise, wie die Angabevorschriften in IFRS 13 formuliert sind. Dies eröffne den erstellenden Unternehmen grundsätzlich Spielräume, um den Umfang der Angaben zu reduzieren. Zu bemängeln sei jedoch, dass die Angaben nach IFRS 13 (und IAS 19) nicht grundsätzlich neu gedacht wurden, sondern bestehende Angabevorschriften in ein neues Konzept eingebettet wurden. Zudem verbliebe bei den betroffenen Unternehmen die Unsicherheit, welche Angaben notwendig sind, um ein Angabeziel (rechtssicher) zu erfüllen. In der Stellungnahme sei daher anzuregen, dass der IASB durch Anwendungsleitlinien erläutern sollte, welche unternehmensspezifischen Informationen (und in welchem Umfang) zusätzlich im Einzelfall anzugeben sein können. Unklar bliebe insbesondere die Erwartungshaltung des IASB, ob aus einem übergeordneten Angabeziel i) nur in Spezialfällen oder ii) regelmäßig zusätzliche Angabepflichten abzuleiten sind. Dabei sollte vom IASB auch der Prozess der Ermessensausübung (d.h. der Auswahl- und Analyseprozess, den ein Unternehmen anstrengen muss, um zusätzliche Angaben abzuleiten) durch zusätzliche Leitlinien beleuchtet werden.

Alternativ erwog der IFRS-FA, ob eine Kombination aus mehr Pflichtvorgaben (in Form eines Basis-Sets von Mindestangaben) und zusätzlichen, unternehmensspezifischen Angaben gegenüber dem vom IASB bislang vorgelegten Konzept vorteilhaft sei. Dieser Ansatz würde sich durch ein größeres Maß an Standardisierung und Vergleichbarkeit gegenüber dem bislang vom IASB verfolgten Ansatz unterscheiden und sei im Pilot-Projekt im Grundsatz bereits angelegt. Gleichwohl würde auch dieser Ansatz nicht das Anwendungsproblem lösen, welche Angaben zusätzlich anzugeben sein können, um einem Angabeziel gerecht zu werden.

Insgesamt sei der Pilot-Ansatz des IASB jedoch zu unterstützen. Auch wenn grundsätzliche Fragen offenbleiben, solle der IASB in der Stellungnahme bestärkt werden, den gewählten Ansatz und das Projekt weiterzuverfolgen.

Der IFRS-FA hat seine Erörterung des IASB-Entwurfs vorläufig abgeschlossen. Auf Basis der Ergebnisse der Diskussionen wird durch die Geschäftsstelle eine Stellungnahme entworfen, die der IFRS-FA in seiner nächsten Sitzung erörtern wird.

IFRS-FA: IASB Request for Information – Third Agenda Consultation

Der IFRS-FA setzte die Diskussion des IASB-Dokuments (RfI) zur Agendakonsultation fort. Die heutige Diskussion fokussierte sich erneut auf den dritten Abschnitt, die IASB-Vorschläge für Finanzberichterstattungsthemen und deren Priorisierung. Ferner wurde dem IFRS-FA das Feedback aus der DRSC-Onlineumfrage zur IASB-Agendakonsultation vorgestellt und dieses ausführlich erörtert.

Der IFRS-FA sieht sich aufgrund der sehr aussagekräftigen und überwiegend einheitlichen Rückmeldungen zur Umfrage in seinem bisherigen Meinungsbild bestätigt. Dieses wurde damit nochmals bestärkt, um einzelne Aussagen ergänzt, und lässt sich wie folgt zusammenzufassen:

- Das IASB-Dokument ist sehr gut strukturiert und aussagekräftig. Insgesamt erscheinen das Vorgehen des IASB sowie die Vorschläge im RfI klar und fokussiert.
- Der strategischen Ausrichtung und Gewichtung der IASB-Aktivitäten wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch erscheinen die Aktivitäten teils nicht trennscharf. Der Aktivitätsbereich „Neue IFRS und große IFRS-Änderungen“ sollte reduziert und die „Maintenance-Aktivitäten“ verstärkt werden. Ferner erscheinen die Aktivitäten zur „Digitalen Finanzberichterstattung“ und zur „Verständlichkeit und Zugänglichkeit von Standards“ mit je 5 % zu niedrig gewichtet. Schließlich sind nach Auffassung des IFRS-FA zwei Aktivitäten noch nicht berücksichtigt und daher zu ergänzen: (i) projektübergreifende Aspekte („*cross cutting issues*“) sowie (ii) Aktivitäten, die die Querverbindung („*interconnectivity*“) zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen. Grundsätzlich wurde festgestellt,

- dass „alte“ und „neue“ Standards bzgl. Struktur, Detailgrad und Komplexität stark divergieren. Es ist erstrebenswert, im Bedarfsfall eher alte, fortbestehende Standards anzupassen, anstatt diese durch neue und anders konzipierte Standards zu ersetzen. Der FA lobt in diesem Zusammenhang die „Einfachheit“ der „alten“ Standards.
- Den Kriterien zur Einschätzung der Priorität von Themen wird grundlegend zugestimmt. Allerdings wird eingewendet, dass die Kriterien 5 bis 7 bisher nicht im *Due Process*-Handbuch verankert sind – was aber sachgerecht wäre. Ferner wird kritisch geäußert, dass die Kapazitäten *sämtlicher* Stakeholder (insb. der Ersteller) für die Befassung mit Projekten der IASB-Agenda äußerst wichtig sind; dies wird zwar mit Kriterium 7 abgedeckt, scheint dort aber noch nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Kosten-Nutzen-Abwägung ist bei jedem Projekt unabdingbar; alle sieben Kriterien dienen grundsätzlich dazu, diese Abwägung zu berücksichtigen. Es scheint, dass das Ergebnis dieser Abwägung aus Sicht eines Erstellers/Anwenders erheblich abweicht von der Sicht bzw. Vermutung des IASB, zu welchem Ergebnis bzw. welcher Priorität eines Projekts diese Abwägung führen würde.
 - Zu den Finanzberichterstattungsthemen und deren Priorisierung wird in einem gedanklich ersten Schritt festgestellt, dass die IASB-Erläuterungen zu Kapazitäts- und Ressourcenrestriktionen (insb. da das laufende Arbeitsprogramm Vorrang habe) bedeuten, dass faktisch kaum Frei- bzw. Spielraum für neue Projekte besteht. Der IFRS-FA hat klar geäußert, dass Projekte des laufenden IASB-Arbeitsprogramms nicht zwangsläufig als gesetzt angesehen werden, sondern unter bestimmten Bedingungen zur Disposition gestellt werden sollten. Auch müssen Finanzberichterstattungs- und Nichtfinanzberichterstattungsthemen gegeneinander abgewogen werden. Dies ist künftig für den Standardsetzer und viele andere Stakeholder (insb. IFRS-Anwender) ein wichtiges Kapazitäts- und Prioritätskriterium.
 - Als Schritt zwei zu den Finanzberichterstattungsthemen und deren Priorisierung hat der IFRS-FA bzgl. Auswahl/ Priorisierung konkreter Projekte für nur fünf der 22 vorgeschlagenen Projekte (siehe Liste in App. B) eine hohe oder mittlere Priorität erkannt. Es ist auffällig, dass aus Anwender-/Erstellersicht wenige Projekte hoch priorisiert werden, während der Standardsetzer dahin tendiert, möglichst viele Projekte als wichtig bzw. erforderlich einzuordnen.
 - Als letzten Schritt bzgl. Finanzberichterstattungsthemen hat der IFRS-FA lediglich zwei weitere potenzielle Projekte (beide siehe Liste in App. C) als nennenswert erkannt.
 - Unter „Sonstiges“ bekräftigt der IFRS-FA seine o.g. Auffassung, dass noch nicht erledigte Projekte des laufenden Arbeitsprogramms nicht zwangsläufig für das neue Arbeitsprogramm „gesetzt“ werden. Konkret könnten jene Projekte, die in einem noch frühen Stadium (Research- oder Outreach-Phase) sind und die zwar fundamentaler Art sind, aber keine tatsächlichen akuten Bilanzierungsprobleme behandeln, zur Disposition gestellt werden sollten – um somit Kapazitäten für neue Projekte zu schaffen.
- Der IFRS-FA stellte insgesamt fest, dass erste vorläufige Aussagen (soweit bekannt geworden) aus dem Kreis der ASAF-Mitglieder nahezu vollständig mit der Auffassung des IFRS-FA übereinstimmen.
- Schließlich erörterte der IFRS-FA die vorläufige Meinung der EFRAG sowie deren (zusätzliche) Vorschläge im Rahmen der EFRAG-Research-Agendakonsultation. Nach Ansicht des IFRS-FA deckt sich die vorläufige Meinung der EFRAG zu den IASB-Vorschlägen in einigen Punkten nicht mit den IFRS-FA-Sichtweisen. Ferner äußerte sich der IFRS-FA skeptisch zum grundsätzlichen Ansinnen der EFRAG, eigene (Research-)Projekte zu starten. Erstens hält der IFRS-FA es für fragwürdig, dass EFRAG Projekte ins Leben ruft, welche der IASB bewusst nicht in sein Arbeitsprogramm aufnimmt. Zweitens gelten die allseits begrenzten Ressourcen auch für

EFRAG-Projekte, d.h. weitere Projekte sind nicht leichter zu realisieren, nur weil sie bei der EFRAG (anstatt beim IASB) angesiedelt sind.

IFRS-FA: IASB ED/2021/8 Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 - Comparative Information

Der IFRS-FA wurde über die Inhalte des IASB-Entwurfs ED/2021/8 zur Änderung von IFRS 17 informiert. Ergänzend wurde der IFRS-FA über die Vorab-Diskussion der DRSC-AG „Versicherungen“ zu den vom IASB beabsichtigten, aber zum Zeitpunkt der AG-Diskussion noch nicht publizierten Änderungsvorschlägen unterrichtet.

Der IFRS-FA stimmt dem Ansinnen des IASB und dem konkreten Änderungsvorschlag zu. Die im Entwurf genannten Bedingungen werden vollständig unterstützt; auch der Verzicht auf umfassende Zusatzangaben wird begrüßt. Eine entsprechende DRSC-Stellungnahme soll an den IASB übermittelt werden. Darin soll ergänzend auf die von der EFRAG erkannte Abweichung des Anwendungsbereichs dieser Änderung vom Anwendungsbereich des *IFRS 9 deferral* hingewiesen werden.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten